

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0102020

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Beitrag, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 03.11.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 05.11.2020 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist die Äußerung / Meme eines Nutzers, die dieser im Rahmen eines Postings auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Zu sehen ist das Gesicht des Vorstandsvorsitzenden C. S. der Deutschen Lufthansa AG, welches in ein Bild von Joseph Goebbels hineinmontiert wurde. Joseph Goebbels, einer der engsten Vertrauten Adolfs Hitlers, war vor allem bekannt als Reichspropagandaminister. Das Bild zeigt Goebbels beim Abhalten seiner sog. Sportpalastrede am 18.02.1943, in der er u.a. seiner Zuhörerschaft zurief: "Wollt ihr den totalen Krieg?" Der [...] -Nutzer hat diesen Satz abgewandelt in "Wollt ihr das totale Monopol?", was wohl eine Anspielung an vergangene Expansionspläne und damit befürchtete Monopolstellungen der Lufthansa darstellen soll.

## **II. Begründung**

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

In Betracht kommt vorliegend allein der Straftatbestand des § 185 StGB.

Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen jedoch nicht vor. Die Äußerung bzw. das Posting des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Vorliegend steht C. S. in seiner Funktion als der Lufthansa-Chef im Fokus.

Im Rahmen der ihm grundgesetzlich verbürgten Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit darf der [...] -Nutzer Kritik an dem Unternehmen Lufthansa und stellvertretend an dem Lufthansa-Vorstandsvorsitzenden äußern. Er darf seine Kritik auch auf satirische Weise äußern und dabei sogar die Grenzen des guten Geschmacks überschreiten.

Die grundgesetzlich verbürgte Meinungsfreiheit findet jedoch dann ihre Grenzen, wenn durch sie Grundrechte anderer verletzt werden. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da Herr S. nicht mit einem der engsten Hitler-Vertrauten gleichgesetzt wird. Es findet allenfalls ein Vergleich der Handlungsweisen und statt, dies jedoch vor dem Hintergrund tatsächlicher Geschehnisse.

Bei dem Kommentar handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Es ist anerkannt, dass in der öffentlichen Auseinandersetzung auch Kritik hingenommen werden muss, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses droht (BVerfG NJW 1991, 95, 96). Dementsprechend sind Werturteile von dem Recht zur freien Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt, soweit sie nicht zugleich darauf gerichtet sind, die Persönlichkeit herabzusetzen, zu diffamieren oder sie formal beleidigend sind. Eine sachliche Kritik ist also noch nicht widerrechtlich.

Unzulässig sind aber Werturteile, die jeder sachlichen Grundlage entbehren.

Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem der Kommentar veröffentlicht wurde, betrachtet werden.

Der Kommentar wurde am 23. Juni 2020 verfasst. Zu diesem Zeitpunkt stand zur öffentlichen Debatte, dass die große Koalition bereit war, der Lufthansa neun Milliarden Euro – und damit doppelt so viel, wie die Lufthansa zu diesem Zeitpunkt wert war, bereitzustellen, um die finanziellen Verluste, bedingt u.a. durch die Corona-Krise, auszugleichen und das Unternehmen für die Zukunft zu wappnen.

Auch in der jungen Vergangenheit stand das Unternehmen Lufthansa, respektive Herr S., in der öffentlichen Kritik. Im Jahr 2017 wurde Herr S. mit Monopolvorwürfen der Lufthansa konfrontiert, nach der Air-Berlin-Pleite. Herr S. begegnete den Vorwürfen in der FAZ u.a. mit einem prägenden Satz:

*"Nein, nicht mal in der Theorie kann es ein Monopol im innerdeutschen Verkehr geben"*

Quelle: dpa/sueddeutsche / Link: [...]

Unter Berücksichtigung des Kommentars „Wollt ihr das totale Monopol? und dem weiteren Text „Totaler und radikaler, als man sich ein Monopol im Kartellamt überhaupt vorstellen kann? greift der Nutzer die Verhaltensweisen der Lufthansa und -hierfür stellvertretend- des Herrn S. auf und stellt diese zugleich in Frage.

Daher ist festzustellen, dass die Äußerung nicht über die Grenzen einer sachlichen Kritik hinausgeht. Herr S. ist eine Person des öffentlichen Lebens, die sich aufgrund ihrer beruflichen Stellung eines der bekanntesten Unternehmens Deutschlands – und auch durch die Beteiligung am politischen Diskurs auch unter Umständen sehr weit überzogene Kritik gefallen lassen muss. Die hiesige Meinungsäußerung ist sachbezogen und daher nicht als Angriff auf die Ehre zu werten, die sich gerade nicht in der persönlichen Herabsetzung des Herrn S. erschöpft, sondern auf seine berufliche Funktion als Lufthansa-Chef abzielt.

Der dem Posting u.a. beigefügte Hashtag „Satire“ ist juristisch zu vernachlässigen, verdeutlicht aber ebenfalls, dass vorliegend sachbezogene Kritik geübt werden soll.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang Meinungsfreiheit des Nutzers.

Möglich erscheint eine Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Herrn S. Hierauf kommt es jedoch in dem Verfahren nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz nicht an.